

endgültige Festsetzung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer für das Steuerjahr 1922, die teilweise jetzt erst durchgeführt wird, von außerordentlicher Tragweite ist und man deshalb darauf achten muß, daß die Veranlagung für 1922 richtig ist, da auch geringfügige Abweichungen infolge der vorzunehmenden Vereinfachung unliebsame Überraschungen bereiten können.

Bei den Erwerbsgesellschaften werden hinsichtlich der am 10. Januar 1924 zu leistenden Abschlußzahlungen drei Gruppen unterschieden:

1. Fällt das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammen, so ist als Abschlußzahlung ein Betrag von 0.60 Goldmark für jede vollen 1000 Mark der Körperschaftsteuerschuld 1922 zu entrichten.

2. Stimmt das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr nicht überein und hat eine Veranlagung für das Geschäftsjahr 1922/23 noch nicht stattgefunden, so ist außer dem Betrag von 0.60 Goldmark für jede vollen 1000 Mark der Körperschaftsteuerschuld 1921/22 für jeden zum Geschäftsjahr 1923/24 gehörenden Monat des Kalenderjahrs 1923 eine Zahlung von ein Drittel Goldmark für jede vollen 1000 Mark der Körperschaftsteuerschuld 1921/22 zu leisten, worauf jedoch die für das Geschäftsjahr 1923/24 bereits entrichteten Vorauszahlungen mit ihrem Goldwert anzurechnen sind.

3. Stimmt das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr nicht überein, ist indessen bereits eine Veranlagung für das Geschäftsjahr 1922/23 erfolgt, so muß für jeden zum Geschäftsjahr 1923/24 gehörenden Monat des Kalenderjahrs 1923 eine Zahlung von ein Drittel Goldmark für jede vollen 1000 Mark der Körperschaftsteuerschuld für das Geschäftsjahr 1921/22 geleistet werden, worauf die für das Geschäftsjahr 1923/24 bereits entrichteten Vorauszahlungen mit ihrem Goldwert anzurechnen sind. Erstattungen von Vorauszahlungen, Nachzahlungen u. dgl. finden weder bei der Einkommen-, noch bei der Körperschaftsteuer statt.

Besondere Beachtung verdient die Ermächtigung der Finanzämter, in allen den Fällen, in denen die Zahlungen auf die Steuerschuld des Kalenderjahrs 1923 außer Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen, die Abschlußzahlungen sowohl hinsichtlich der natürlichen Personen wie der Erwerbsgesellschaften anderweit, und zwar unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Steuerpflichtigen, festzusetzen. Mit diesem Begriff wird ein neues Besteuerungsmerkmal eingeführt, welches auch für die künftige Regelung der Einkommensteuer beibehalten wird. Man begründet dies damit, daß zahlreiche Steuerpflichtige nur geringe Steuerzahlungen leisten, weil sie angeblich von der Substanz leben, obwohl sie sich eine kostspielige Lebenshaltung gestatten. Selbstverständlich kann der Verbrauch nur als Indiz für die Leistungsfähigkeit des Betreffenden gewertet werden, wenn man zu wirtschaftlich vernünftigen Ergebnissen kommen will. Nach dem Wortlaut der Verordnung können die Finanzämter bei Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen aber nicht nur nach oben, sondern auch nach unten von dem vorgeschriebenen Steuerfuß abweichen. Unter diesem Gesichtspunkt wird die Bestimmung sicherlich vor allem Bedeutung gewinnen. Gegen die Entscheidung des Finanzamtes ist nur die Beschwerde (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) zulässig, in den Fällen einer höheren Festsetzung jedoch auch noch die weitere Beschwerde an den Reichsfinanzhof. Gelangen auf diesem Wege Beschwerdefälle an den Reichsfinanzhof, so kann dieser zum Zwecke der Anpassung der Vorauszahlungen an das mutmaßliche tatsächliche Einkommen oder an die besonderen Verhältnisse der Geschäftsgruppe, der der Beschwerdeführer angehört, die Vorauszahlungen anderweit festsetzen, ohne zu der Rechtsfrage selbst Stellung zu nehmen. Zum Zwecke der Vereinfachung findet hier eine bedenkliche Vermischung von Aufgaben der Rechtsprechung und Verwaltung statt, der besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muß. Vielfach wird es dem Steuerpflichtigen gerade darauf ankommen, eine Entscheidung in der Rechtsfrage herbeizuführen, während es andererseits nicht im Interesse des Reichsfinanzhofes liegen dürfte, ihn mit reinen Verwaltungsaufgaben, wie sie der Erlaß bzw. die Ermäßigung von Steuern darstellt, zu behelligen.

Nachdem somit die Einkommen- und Körperschaftsteuern für das Kalenderjahr 1923 endgültig abgetan sind, wendet sich die Verordnung der Regelung der für 1924 zu leistenden Vorauszahlungen zu. Der endgültigen Veranlagung wird damit noch nicht vorgegriffen, sondern es handelt sich zunächst nur darum, in welcher Weise natürliche und juristische Personen zu den laufenden Einnahmen des Reiches in diesem Jahre beitragen sollen. Bemerkenswert ist, daß hierbei nicht mehr zwischen Einkommen- und Körperschaftsteuer unterschieden wird, sondern lediglich eine getrennte Veranlagung der verschiedenen Einkommensarten unter Rückkehr zum Quellenystem stattfindet. Damit ist natürlich noch nicht gesagt, daß

die Trennung von Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht bei der endgültigen Veranlagung wiederkehrt. Während aber bisher einheitliche Vorauszahlungen auf die eine oder die andere Steuer zu leisten waren, sind nunmehr die Vorauszahlungen zu verschiedenen Terminen fällig, je nachdem es sich um Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, um gewerbliches Einkommen oder um sonstiges Einkommen handelt.

Gewerbliches Einkommen. Für Einkommen aus dem Betriebe eines Gewerbes sowie für Einkommen der Körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften bemessen sich die binnen 10 Tagen nach Ablauf des Vorauszahlungsabschnittes zu entrichtenden Vorauszahlungen*) nach den Betriebseinnahmen (Roheinnahmen) des abgelaufenen für die Umsatzsteuer maßgebenden Vorauszahlungsabschnittes (¼ Jahr bzw. 1 Monat); von den Roheinnahmen sind als Betriebsausgaben lediglich abzuziehen die Lohn- und Gehaltsaufwendungen des Betriebes im gleichen Zeitraum, soweit diese Aufwendungen dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegen. Dieser außerordentlich hohe Maßstab ist in Industrie- und Handelskreisen lebhaftesten Bedenken begegnet. Es ist ohne weiteres klar, daß infolge dieser Regelung die Betriebe, bei denen im Produktionsprozeß die Materialkosten im Verhältnis zum Lohnkonto eine sehr große Rolle spielen, wesentlich härter betroffen werden als die Betriebe, deren Ausgaben im wesentlichen aus der Bezahlung menschlicher Arbeitskraft herrühren. Diese ungleiche Belastung erklärt sich jedoch daraus, daß auf diese Weise ein Ausgleich dafür geschaffen werden soll, daß die Betriebe mit höheren Personalspesen durch die Betriebssteuer wesentlich stärker belastet waren als andere Betriebe, die mit verhältnismäßig wenig Arbeitsaufwand auskamen. Da eine Anrechnung zuviel gezahlter Betriebssteuer auf die Vermögenssteuer nicht in Frage kommt, wird hierdurch den berechtigten Wünschen der von der Betriebssteuer besonders hart betroffenen Kreise Rechnung getragen. Außerdem ist zu berücksichtigen, daß die Anwendung des hohen Berechnungsmaßstabes dadurch bedeutend erträglicher wird, daß die Vorauszahlung nur 2% beträgt. Trotzdem würde auch diese Regelung für gewisse Arten von Betrieben, in denen die Arbeitskraft eine nur untergeordnete Rolle spielt, untragbar sein. Daher ist der Reichsfinanzminister ermächtigt, Anordnungen über die weitere Ausscheidung bestimmter Arten von Betriebseinnahmen und über den weiteren Abzug bestimmter Arten von Betriebsausgaben allgemein oder für bestimmte Gruppen von Steuerpflichtigen zu treffen, sowie für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen die Vorauszahlung anderweit festzusetzen, soweit dies unter Wahrung des Grundsatzes der gleichmäßigen Besteuerung aller Steuerpflichtigen nach dem Maße ihres Einkommens erforderlich erscheint. Allgemein genommen dürfte dies jedoch weder für den Verlags-, noch für den Sortiments- oder Kommissionsbuchhandel in Frage kommen. Im Einzelfall können allerdings auch im Buchhandel die Verhältnisse so liegen, daß die Betriebseinnahmen keinen zutreffenden Maßstab für das Einkommen darstellen. Dann dürfte es sich empfehlen, einen entsprechenden Antrag beim Reichsfinanzministerium zu stellen. Für den Verlag von besonderer Wichtigkeit ist die Frage der Abzugsfähigkeit der Autorenhonorare, die meines Erachtens unter dem Gesichtspunkt der Gehaltsaufwendung im weiteren Sinne zu bejahen sein dürfte. Als typische Betriebseinnahmen führt die Verordnung an: Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen des Betriebes, ferner Lagen. Privatentnahmen, sowie Zinsen und sonstige Bezüge aus Forderungen und Wertpapieren, die zum gewerblichen Betriebsvermögen gehören. Umsätze von Geldforderungen, also auch alle durchlaufenden Gelder, gehören dagegen nicht zu den Betriebseinnahmen, was besonders für Bankbetriebe von Wichtigkeit ist.

Für die Vorauszahlung von Handwerkern und Kleingewerbetreibenden kann der Reichsfinanzminister Durchschnittssätze festsetzen. Dies dient der Vereinfachung der Veranlagung, da eine individuelle Einkommensfeststellung selbstverständlich mit bedeutend höheren Kosten verbunden ist, die die Reineinnahmen des Reiches, auf die es allein ankommt, schmälern.

Um die Veranlagung für 1924 vorzubereiten, haben alle Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu führen verpflichtet sind, also insbesondere alle Vollkaufleute, für steuerliche Zwecke auf den 1. Januar 1924 ein Inventar und eine Eröffnungsbilanz in Goldmark aufzustellen**. Eine Ausnahme hiervon gilt nur für Steuerpflichtige, die regelmäßig jährliche Abschlüsse in der Zeit vom 30. Juni bis 31. Dezember machen, insofern sie für die Eröffnungsbilanz per 1. Januar das letzte vor diesem Zeitpunkt aufgestellte Inventar zu-

*) Also bei monatlicher Umsatzsteuerzahlung erstmals am 10. Februar, bei vierteljährlicher erstmals am 10. April.

** Egl. hierzu die im Vbl. Nr. 3 abgedruckte Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 und das Gesetz über die Bilanzierung wertbeständiger Schulden vom 17. Dezember 1923 (f. u. VII).